

---

## II.

### Z e h e n t.

---

#### A.

#### Z e h e n t - H e r r.

#### §. 8.

#### Die Priesterschaft.

**W**ie überhaupt Vollständigkeit nicht zu dem Zwecke dieses Werkes gehören kann, so würde insbesondere eine ausführliche Geschichte des Zehenten an dieser Stelle müßig seyn, da es hier nicht sowohl auf diese hinlänglich bekannte Leistung selbst, als vielmehr darauf ankömmt, zwei der ältesten und allgemeinsten Steuern davon abzuleiten. Nur im Vorübergehn darf zuvörderst erwähnt werden, daß diese Abgabe mit dem Ursprunge der bürgerlichen Herrschaft entstanden, ihre Heimath also das Morgenland ist. Seitdem unter verbündeten Stämmen sich einer als herrschaftlicher über die andern erhoben, und sein Gehölde, sein Gebiet, zum

Mittelpunkte sowohl der öffentlichen Berathungen, als der, damit verbundenen, gemeinschaftlichen Andachten, gemacht hatte, wurden die abhängigen Stämme bewogen, den zehnten Theil ihrer Feldfrüchte, wohl auch der Kriegsbeute, unter dem Namen einer freiwilligen Gabe an die Gesammtgottheit, den Vermittlern derselben zu überlassen. Unter den morgenländischen Völkern sind die Israeliten das bekannteste Beispiel: ihre Getreidfelder und Obstgärten waren den Leviten zehentpflichtig 1). Bei den Griechen und Römern dauerte in der frühern Zeit wenigstens die Sitte fort, einer Gottheit von der Kriegsbeute den zehnten Theil zu weihen, z. B. der Minerva, als Schutzgöttinn von Athen 2). In solchem Falle kam einst der Aberglaube der Römer in Widerstreit mit dem Eigennutz, als Camillus dem Delphischen Gott den zehnten Theil der Beute von der festen Stadt Veji gelobt hatte, und nach deren Eroberung auf die Erfüllung des Gelübdes drang. Es war eine starke Zumuthung des Feldherrn an Krieger, die nach so vielen Beschwerden aus dem Felde mit Beute zurückgekehrt waren, dafs jeder den zehnten Theil davon wieder herausgeben sollte. Zum Glücke

1) Levit. XXVII, 30.

2) Harpokr. v. δεκατέθειν,  
Diodor. XI. 62.

halfen die Frauen der Reichen aus der Verlegenheit: sie gaben ihren Schmuck her, da nicht zureichte, was der öffentliche Schatz darbot 3). Noch weiter, als Camillus, ging in der Vereinigung vermeintlicher Frömmigkeit mit Härte gegen Ueberwundne Kypselus, ein mächtiger Bürger von Korinth. Er strebte nach der Alleinherrschaft über die Vaterstadt. Da gelobte er dem Jupiter, wenn der Anschlag gelänge, ihm zehentweise das ganze Vermögen der Korinther dazubringen. Die Herrschaft gelang. Nun erpresste er im ersten Jahre von jedem Einwohner den zehnten Theil des Vermögens, im zweiten wieder so viel, und so zehen Jahre nacheinander, bis das strafbare Gelübde erfüllt war. Merkwürdig ist, dafs die Korinther nicht unwillig in dieser Reihe von Jahren ihren Zehenten hingaben, weil ihnen dabei volle Handelsfreiheit gelassen wurde 4)

§. 9.

Der Staat.

Nicht selten haben Steuern ihre Fortdauer, wenn auch die Bestimmung derselben aufgehört hat. Wo die Priesterschaft, die seit uralter Zeit im Besitze des Zehenten gewesen war, aufgehört

3) Liv. V. 21—23. 25.

4) Pseudo-Aristot. œcon, I. II. c. 2. §. 1. ed. Schneid.

hatte, zu herrschen, und einen besondern Stand zu bilden, trat häufig der Staat in Ansehung jenes Einkommens an ihre Stelle, wie dieses häufig auch in Deutschen Ländern, seit der lutherischen Kirchenverbesserung geschehen ist. Der Staat foderte den Zehnten ein 1), der in gewisse Niederlagen 2) gebracht, und daselbst zum Gebrauche im Kriege, zur Verpflegung einer stehenden Kriegsmacht im Frieden, zu Lieferungen an die Staatsbeamten, zu öffentlichen Spenden, aufbewahrt wurde. In den Asiatischen Reichen war dieser staatswirthschaftliche Gebrauch fast allgemein; er war gesetzlich zu Kranon in Thessalien, wo er verpachtet war 3); am bekanntesten ist er von den Römern und Syrakusern. Der Theil von dem kornreichen Sicilien, welcher das Gebiet von Syrakus ausmachte, war schon vor der Römischen Herrschaft zehentpflichtig; um so mehr behielten die neuen Oberherren diese Leistung bei, und dehnten sie auf die ganze Insel aus 4). Schon an sich ist der Zehent eine drückende Abgabe, weil dieselbe vom rohen Ertrage geleistet wird. Noch weit beschwerlicher ward die Abgabe für

1) Harpokr. v. Dekatentas,

Pollux VIII. 132.

2) Pollux l. c. et IX. 28.

3) Polyæn. stratagg. II. 34.

4) Cic. Verr. III. 6. 8.

die Sicilischen Landwirthe dadurch, dafs sie nicht verwaltet wurde, sondern die Zehentpflichtigen der Raubgier schändlicher Pächter Preis gegeben waren, die fast von keiner Aufsicht erreicht wurden 5). Es geschah auch wohl, dafs in Kriegszeiten die Lieferung verdoppelt werden mußte 6). Auch die Wein- und Oel-Berge waren zehentbar 7). Die Sardinier waren in dieser Leistung den Siciliern gleich gestellt 8); aber von den Spaniern nahm man bloß die Hälfte 9). Neubauer, denen die Römer Stücke von eroberten, noch nicht urbaren, Ländereyen, anwiesen, wurden auch zur Ablieferung des zehnten Theils von Feldfrüchten verpflichtet 10).

5) Cic, Verr. III. 6. 7.

6) Liv. XXXVI. 2.

Cic. I. c. 31.

7) Cic. I. c. 7.

8) Liv. I. c.

9) Id. XLIII. 2.

10) Appian, de bell. civ. I. 7.

B.

Athenische Kriegssteuer von ländlichen Grundstücken, entstanden aus dem Zehenten.

§. 10.

Begriff der Solonischen Landsteuer.

Die Dunkelheit, in welcher sich die meisten von den gesellschaftlichen Einrichtungen des hohen Alterthums dem Auge der Forschung entziehen, ist zu groß, als daß der Verfasser den Gedanken über das Wesen der, von Solon eingeführten, Besteuerung der ländlichen Grundstücke, als Behauptung aufzustellen wagte. Aber der Eindruck von gewissen zusammentreffenden Umständen nöthigt ihn zu der Vermuthung: der genannte Urheber der Attischen Landgrundsteuer sei auf diesen Gedanken durch die Erwägung der Ungerechtigkeit des Zehenten geführt worden; es habe also dieser bis dahin bei den Athenern Statt gehabt; er sei aber von Solon in eine verhältnißmäßige Grundsteuer verwandelt worden, die freilich viel mehr betrug, als der Werth des Zehenten, aber auch nicht ordentlich und jährlich, wie dieser, sondern bloß im Kriege, eingefodert wurde. Einem Manne, wie dieser Gesetzgeber vorgestellt wird, mußte das Un-

verhältnißmäßige einer Leistung auffallen, nach welcher von gleicher Scheffelzahl geernteter Früchte gleiche Abzüge gemacht werden, mögen sie von gutem Lande oder von schlechtem, gewonnen seyn, also geringere oder grössere Auslagen und Arbeit erfordert haben. Wenigstens konnte er nicht übersehn, dafs, da gänzliche Verhältnißmäßigkeit einmal nicht zu erreichen ist, oder wenn sie es hier und da wäre, nicht lange bestehen kann, die grössern Wirthschaften, deren verschiedene Theile sich gegenseitig übertragen, durch höhere Besteuerung bei schlechterem Lande, am wenigsten gedrückt werden. Daher wollte eben den grössern Landherren seine Verfassung nicht zusagen; um so weniger, da sie von den kleineren, wofern diese nur überhaupt steuerpflichtig, also Mitglieder einer von den drei obern Ordnungen waren, in Ansehung der Bekleidung obrigkeitlicher Aemter nichts voraus hatten. Was nun Pisistratus in den Abgaben von Grundstücken änderte, ist in diesem Zusammenhange sehr merkwürdig: er führte den Zehenten wieder ein. Lassen sich auch Zweifel erheben gegen die Echtheit des Briefs von Pisistratus an Solon, in welchem diese Nachricht vorkömmt 1), so kann doch der Urheber desselben

1) Diog. Laërt. vita Solon. l. 1. c. 2. §. 6.

die Sache nicht erdacht, sondern er muß eine alte Nachricht vor Augen gehabt haben, der zufolge er dem Pisistratus die Erzählung in den Mund legt, daß er von den Athenern bloß den Zehnten des Ertrags ihrer Felder nehme. Denn ein glaubwürdiger und sehr unterrichteter Geschichtschreiber 2) bestätigt auf gewisse Weise jene Nachricht durch die Angabe, daß die Nachfolger des Pisistratus gar bloß den zwanzigsten Theil der Feldfrüchte gefodert haben, wie habsüchtig auch übrigens Hippias verfuhr 3). Von besonderer Wichtigkeit ist die Stelle des erwähnten Briefs, worin Pisistratus sagt, jener zehnte Theil des Ertrags der Wirthschaften sei schon denen geleistet worden, die früher geherrscht hätten, und er gebrauche ihn nicht für sich, sondern zu den Opfern und Kriegsbedürfnissen. Hierdurch wird theils die Natur des Zehnten deutlich genug angezeigt, theils die Vermuthung unterstützt, daß vor Solon die Grund-Abgabe der Athener in einem Zehnten bestanden habe, der durch die neue Verfassung in eine andere Leistung verwandelt worden.

2) Thucyd. VI. 54.

3) Pseudo-Aristot. oecon. I. II. c. 2. §. 4.



Grundsätze der Solonischen Landsteuer.

Zuvörderst wurden die Abgaben vom Getreide, Wein und Oel nicht mehr in Natur geliefert, sondern Geld an deren Stelle gegeben. Dann hörte die bisherige ungerechte Gleichheit auf, die mit dem Zehnten verbunden ist; die Grundstücke wurden veranschlagt, und nach Maßgabe des Ergebnisses der Abschätzung eine Stufenfolge in der Steuer-Rolle entworfen. Ehe dieselbe dargestellt wird, entsteht die Frage, nach welchem Grundsätze die Abschätzung vorgenommen worden? Es könnte scheinen, man habe die Aussaat dabei zum Grunde gelegt; denn ein alter Schriftsteller 1) sagt, die Fünfhundert-scheffler hätten diesen Namen geführt, weil sie so viele Scheffel von Früchten gebauet hätten. Aber der Ausdruck bauen \*) kann nicht anders heißen sollen, als erndten. Es ist auch dieser Schriftsteller kein sonderlicher Gewährsmann; denn in der Aufzählung der Athenischen Bürger-Ordnungen läßt er die sogenannten Zeugiten aus. Offenbar war der Grundsatz, nach welchem man bei Veranschlagung der Ländereyen verfuhr, kein anderer,

1) Schol. Aristoph. eqq. 624.

\*) γεωργεῖν.

als der rohe Ertrag und das Angespann. Auf den Gedanken des reinen Ertrags konnte jenes Zeitalter nicht kommen, da in der Landwirthschaft die Betriebsamkeit noch nicht erwacht war. Es ward eine Anlage gemacht, in welcher alle Steuerpflichtige in drei Ordnungen getheilt waren.

Die erste Ordnung befasste die Landbesitzer, deren jährliche Erndte an Körnern, Weintrauben und Oliven fünfhundert Scheffel betrug. Die Mitglieder führten davon den bekannten Namen Fünfhundertscheffler. Ihr Steuersatz waren sechszig Minen 2).

Zu der zweiten Ordnung gehörten diejenigen, welche dreihundert Scheffel gewannen: sie zahlten dreissig Minen 3). Wenn dieselben von einem alten Schriftsteller 4) Ritter genannt werden, so ist dieses einer von den Irrthümern, in welche die Verfasser von Wörterbüchern nicht selten verfallen, da sie die Gegenstände ausser ihrem Zusammenhange, und ohne Sachkenntnifs, anführen. An einen Ritterstand in jener Zeit ist noch nicht zu denken, da das

- 2) Plutarch. Solon. c. 18.  
Pollux VIII. Segm. 130.  
Bekker, anecd. græc. Vol. I. p. 298.  
3) Synes. de insomn. p. 146.  
Pollux I. c.  
4) Id. VIII. 129.

ganze Land überhaupt nur sechs und neunzig Reuter aufbrachte, nämlich jede der zwölf Geschwisterschaften acht 5). Nach der ausdrücklichen Angabe zweier Männer, die von dieser Anstalt Solons im Zusammenhange handeln, und deren einer als besonderer Kenner der Athenischen Alterthümer bekannt ist 6), stand die bewufste Einrichtung des berühmten Gesetzgebers überhaupt in keiner Verbindung mit der Kriegsverfassung, und die Mitglieder der zweiten Ordnung führten daher keinen, auf ihren Kriegsdienst sich beziehenden, Namen, sondern einen, der entlehnt war von den Kräften ihrer Wirthschaft, und von der, diesen angemessenen Besteuerung. Man nannte sie Pferdesteuernde \*\*), davon, daß sie auf ihre Wirthschaft noch wenigstens ein Pferd hielten 7).

In der dritten Ordnung endlich befanden sich die kleinen Landbesitzer, die nur zweihundert Scheffel erndteten, wovon ihre Steuer zehn Minen betrug 8). Sie führen den sonderbaren Namen Zeugiten. Dafs in demselben

5) Pollux VIII. 103.

6) Aristot. Pol. II. 9. §. 4. Schneid.

Conf. V. 7. §. 6.

Plutarch. l. c.

\*\* ) *ἰππᾶδα τελούντας.*

7) Plutarch. l. c.

8) Pollux l. c.

der Begriff von Gespann liege, ist nicht zu verkennen: aber was für ein Gespann ist damit gemeint? Es könnte scheinen, als wären je zwei Feldnachbarn darunter zu verstehen, deren Erndtebetrag zusammen zweihundert Scheffel ausgemacht, und die in Kriegszeiten gemeinschaftlich einen Mann gestellt hätten, zu dessen Unterhaltung jeder nach Verhältniß seines Antheils an den zweihundert Scheffeln beigetragen. Eine solche Einrichtung hat [wirklich einmal im Fränkischen Reiche Statt gehabt, als Karl der Große bis zu dem kleinsten Eigenthümer alle zum Kriegsdienste in Anspruch nahm. Von drei Fränkischen Hufen mußte ein Mann gestellt werden. Da mußten denn zur Ausrüstung und Unterhaltung desselben zwei Feldnachbarn zusammentreten, die soviel Flächeninhalt besaßen, z. B. der eine zwei Hufen, der andere eine 9). Etwas Aehnliches findet sich sogar in der Attischen Geschichte. Bei der Ausrüstung der Kriegsschiffe, einer Verbindlichkeit der reichern Bürger, geschah nicht selten, daß je zwei oder drei gemeinschaftlich dieselbe übernahmen 10); unter andern war einst Demosthenes dazu mit Philinus zusammenge-

9) Caroli M. cap. d. a. 807. c. 2.

Ejusd. cap. I. d. a. 812. c. 1.

10) Demosth. adv. Polykl. ed. Reisk. p. 1327.

treten 11). Aber diese ganze Vermuthung zerfällt von selbst bei der Erwägung, dafs, wie schon erinnert worden, die Steuerverfassung Solons nicht, wie jene, des Servius Tullius, mit der Kriegsverfassung in Verbindung stand. In Athen zogen von jeher alle Bürger zu Felde, ohne Unterschied des Vermögens. Bloss die Waffen scheint der Staat den Aermern geliefert zu haben; wenigstens in spätern Zeiten, nach der Foderung eines Schriftstellers 12), der zur Zeit des Demetrius von Phaleron gelebt haben soll 13). Der Name Zeugiten mufs übersetzt werden durch Gespänner, und unter dem Gespann, das sie auf ihre Wirthschaft hielten, sind zu verstehn ein Paar Maulthiere. Es waren die kleinen Eigenthümer, deren Grundstücke auf der Höhe lagen, die mithin zu wenig Getreide baueten, um Körner zum Pferdefutter übrig zu haben; dieselben, die sonst auch Hyperakrii 14) oder Diakrii 15) genannt werden. Pferde waren in jener frühen Zeit noch selten in Attika, mithin kostbar. Wie die Mitglieder der zweiten Ordnung mit dem Ausdrücke Pferdsteuernde, so werden die, der dritten, theils mit der Be-

11) Demosth. adv. Midiam p. 566.

12) Philo de telorum constructione, in opp. vett. mathem. Paris. 1693. p. 93.

13) Vitruv. proœm. libri sept.

14) Herodot. 1. 59.

15) Plutarch, Solon, 13. 29.

nennung Gespannsteuernde \*\*\*) bezeichnet 16), theils führen sie, ausser dem Namen der Gespänner, auch den, der Gespannhalter, Zeugotrophuntes 17). Nämlich das Wort Gespann, Zeugos, wird zwar vom Zugvieh überhaupt gebraucht, vorzugsweise aber von Maulthieren. Als Beweis dient die Stelle in einer Rede, worin von Jemand gesagt wird, sein Vermögen sei weder durch einen Pferdestand, noch durch Gespanne, darauf gegangen; denn auf so ansehnliche Ländereien habe er sich nicht einmal ein Gespann Maulthiere gehalten 18).

§. 12.

Prüfung der Solonischen Landsteuer.

Ein solches Erbe, das jährlich nur zweihundert Scheffel an Früchten eintrug, war in der Steuer-Rolle angesetzt zu zehn Minen. Wenn nun die Mitglieder der nächsten, höhern Ordnung von dreihundert Scheffeln dreissig Minen zahlen mußten, so war dieses das Doppelte des Beitrags der vorigen (denn von 300 Scheffeln

\*\*\*) Ζευγίστιον τελοῦντες.

16) Pollux VIII. 130.

17) Ibid. 132.

18) Isæus de Dikæogenis hereditate, ed. Reisk. Vol. VII.  
p. 116.

wären funfzehn Minen soviel gewesen, als von 200 Scheffeln zehn). Dagegen zahlten die Mitglieder der ersten Ordnung auch nur das Doppelte des Beitrags der zweiten, wiewohl das Verhältniß der Zahl von Scheffeln stärker fortschritt. Eine Mangelhaftigkeit dieses Besteuerungsplans ist auffallend: die Abstände zwischen den Sätzen der gewonnenen Scheffel sind zu groß, wodurch Ungerechtigkeit entstehen mußte. Wer nämlich 299 Scheffel erndtete, gehörte noch zur dritten Ordnung, und zahlte zehn Minen; wessen Land aber nur zu einem Scheffel mehr veranschlagt war, der zahlte dreißig. Eben so: wer 499 Scheffel Früchte einsammelte, war noch Mitglied der zweiten Ordnung, und zahlte ebenfalls nur dreißig; wer aber nur um einen Scheffel mehr erndtete, zahlte, als Mitglied der ersten Ordnung, sechszig.

§. 13.

Vergleichung der Einrichtungen zu Potidæa und Aphytis.

Zu den Ionischen Staaten, von denen eine, auf Abschätzung gegründete, Landsteuer, erwähnt wird, gehören Potidæa und Aphytis, beide von Attischen Anbauern bewohnt. Die erste, auf der Land-Enge von Pallene gelegen 1), war eigentlich von Korinthern gegründet wor-

1) Thucyd. I. 56.

den; da sie aber, von den anmassenden Athenern zur Mitgliedschaft ihres Bundes gezwungen, mehr Anhänglichkeit an die Mutter, als an die Gewaltherrn, verrieth, ward sie im Peloponnesischen Kriege erobert, wobei die Sieger so weit gingen, alle Einwohner zu verjagen, und ihr Land unter Athenische Bürger zu vertheilen 2). In ihrer Nachbarschaft lag das Gebiet der Aphytæer 3). Die Bewohner von beiden hatten Einrichtungen getroffen, wodurch jene Unverhältnissmässigkeit in der Solonischen Besteuerung vermieden wurde. Zuerst von den Aphytæern, da deren Veranschlagungsgrundsätze von Aristoteles für musterhaft erklärt werden 4). Hier wurden nicht alle Aecker, die ein Landbesitzer in verschiedenen Gegenden der Feldmark besaß, zusammengenommen, und nach deren Gesamtertrage die Steuersumme bestimmt, sondern das ganze Staatsgebiet war in einzelne, kleine Stücke zerschnitten, deren jedes einzeln angesetzt wurde, so daß, wenn ein Besitzer eins oder das andere bei der Selbst-Schatzung zu

2) Thucyd. II. 70.

Diodor. XII. 46.

3) Herodot. VII. 123.

Thucyd. I. 64.

Xenoph. Hellen. V. 3. §. 19.

Strabo excerptt. ex l. VII. p. 510.

4) Pol. VI. 2. §. 6.



niedrig veranschlagte, auch die ärmern Bürger eine Gegenschätzung zu machen im Stande waren 5), also erklären konnten, es zu diesem Werthe anzunehmen; womit auf die verderbliche Attische Sitte des Vermögensauschages gezielt wird. \*).

Auf ähnliche Weise verfahren die Potidäer. In der Steuer-Rolle derselben lag nicht die Ordnung der einzelnen Landbesitzer zum Grunde, das heißt, es wurden nicht die zerstreuet liegenden Aecker eines Jeden zusammengenommen, und bei dem Gehölde, wo der Eigenthümer seine Wohn- und Wirthschafts-Gebäude hatte, in Bausch und Bogen veranschlagt, sondern es ward, nach der Reihenfolge der Dorfmarken, jeder Acker einzeln vorgenommen, damit ebenfalls, wenn Jemand einen zu geringen Gewinn angäbe, der veranschlagte Ertrag des Besitzthums der Aermern hinreichte, um ihn jener Schätzung entgegen zu setzen 6), d. i. um auf den Ackertausch anzutragen \*\*).

\*) *ὑπερβάλλειν*: conf. Aristot. Pol. V. 7. §. 6. —  
Schneid. ad Aristot. *ocon.* p. 40.

6) Aristot. *ocon.* p. 6.

\*\*\*) *τιμῶσθαι* und *ἀντιτιμᾶσθαι*: Ausdrücke, die in den Athenischen Gerichten gebräuchlich waren: jener, wenn einem Verurtheilten, wofern derselbe nicht schwerer Verbrechen angeklagt war, die Strafsumme von den Richtern angesetzt

Entweder hat die Mutter von den Töchtern gelernt, oder die Athener sind von selbst auf die Nothwendigkeit gekommen, bei Ermittlung des Ertrags der Ländereien ein besseres Verfahren zu beobachten. Denn in der Folge wird von Apollodorus, Solne des Pasio, angeführt, er sey in dreyen verschiedenen Dorfmarken abgeschätzt worden 7).

§. 14.

Dauer der Solonischen Landsteuer, als einziger Besteuerung des Einkommens.

Es konnte nicht fehlen, dafs bei der Entwicklung des bürgerlichen Lebens, und bei dem Nachdenken über Angelegenheiten der Ge-

wurde; dieser, wenn darauf der Verurtheilte, der Verfassung gemäfs, einen Gegen-Anschlag seiner Strafe machte: Plato, apol. Socr. ed. Fischer, c. 26. — Pollux VIII, 150. — Cic. de orat. I. 54.

In zweien Stellen aber, die beide von der Rechtssache des Socrates handeln, ist statt *ἀντιμῶσθαι* gesetzt *ὑποτιμῶσθαι*; in der, dem Xenophon beigelegten, Vertheidigungsschrift für Sokrates, §. 23, ed. Schneid. p. 286, — und in einem Briefe, den Aeschines an Xenophon geschrieben haben soll, in Orellii collect. epist. græc. T. I. p. 20.

7) Demosth. adv. Polykl. p. 1208.

sellschaft, auf welches jene Entwicklung nothwendig führt, in der Solonischen Steuerverfassung der Mängel immer mehr wahrgenommen wurden. Besonders musste, seitdem Ländereien nicht mehr das einzige Besitzthum ausmachten, sondern auch Geld in Umlauf gekommen war, die Billigkeit einleuchten, zu den Bedürfnissen des Kriegs auch die Geldbesitzer beisteuern zu lassen. Das zeigt sich schon bei dem Ausbruche des ersten Kriegs gegen die Perser. Die Kriegsteuer der Land-Eigenthümer war bei weitem nicht hinreichend. Da wandte sich Aristides an den Vaterlandssinn der Athener. Auf seinen Vorschlag wurden freiwillige Beiträge eingesammelt, um den Hülfsvölkern Sold zu zahlen; jeder gab nach seinen Kräften 1). Bei dem vierten Jahre des Peloponnesischen Kriegs wird noch ein Mal die, auf die alte Weise, nämlich nach der Solonischen Schatzungsverfassung, aufgebrauchte Kriegsteuer erwähnt 2). Als ein wesentlicher Fehler dieser Schatzung musste in der spätern Zeit, da aufser der Ungleichheit des Land-Eigenthums auch der Anbau zugenommen hatte, der Umstand fühlbar werden, dass fünfhundert Scheffel der höchste Satz waren. Wenn

1) Schol. Aristoph. Lysistrat. 654.

Suidas v. *μηδική πῶα, et παππῶον*.

2) Thucyd. III. 19.

Aristoph. eqq. 923.

also z. B. ein gewisser Dikæogenes achtzig Minen jährlicher Einkünfte von seinen Ländereyen hatte 3), so mußte deren Ertrag, wofern lauter Getreide darauf gebauet worden, wenigstens zu 2666 Scheffeln angenommen werden: Denn da fünf Drachmen ein mittlerer Preis des Weizens waren 4), so darf man von den drei Gattungen des Getreides im Durchschnitt den Scheffel zu drei Drachmen ansetzen. Von dieser Summe nun der 2666 Scheffel würde Dikæogenes, wenn die Solonische Steuer-Rolle noch gegolten hätte, nicht mehr gesteuert haben, als einer, der nur fünfhundert Scheffel Getreide geerntet hätte.

C.

Zoll, wahrscheinlich dem Zehnten nachgebildet.

§. 15.

Vermuthungsgrund für diese Nachbildung.

Der Handel ist zwar eine allgemeine Völkeranstalt, in Ansehung deren keine Geschlossenheit der Gebiete Statt haben sollte. In so fern aber von dem Alterthum die Ausübung einer Wahrheit nicht erwartet werden kann, zu der selbst

3) Isæus de Dikæog. hered. l. c. p. 109.

4) Demosth. adv. Phorm. p. 918.

unser Zeitalter noch nicht gereift ist, scheint keine Foderung angemessener, als die, von fremden Waaren, die durch ein Staatsgebiet geführt, oder in dasselbe gebracht werden, einen Theil an die Gesellschaft abzugeben, als Entschädigung für die Unterhaltung der Landstrassen, Brücken, Ufer, Häfen. Daher gehört diese Abgabe zu den ältesten. Beide Theile, der Zollherr, und der Handelsmann, haben dann bequemer gefunden, anstatt der Waare selbst, den Werth derselben in Gelde zu entrichten.

Bei genauer Erwägung der Natur des Zolls entsteht die Vermuthung, es habe auf diese Leistung, wenigstens auf den Durchgangs- und Eingangs-Zoll, zuerst die ähnliche Abgabe des Zehnten geführt. Beide werden schon im frühen Alterthum fast allgemein angetroffen, und der älteste Zollsatz scheint der Zehnte Theil der Ladung gewesen zu seyn, anfänglich in Natur, darauf in Gelde. Beispiele sind Babylon 1), Byzanz 2), die Thracische Halbinsel 3).

1) Aristot. oecon. l. II. c. 2. §. 34, ed. Schneid. p. 26.

2) Demosth. adv. Lept. ed. Fr. Aug. Wolf, p. 61, et ibid, Schol.

3) Id. adv. Aristokr. ed. Reisk. p. 679.

Arten des Zolls.

Ihrer einzigen Lage wegen waren wohl Korinth und Byzanz von allen Staaten des Alterthums diejenigen, welche den einträglichsten Durchgangs- oder Vorbeigangs-Zoll hatten. Auf der schmalen Korinthischen Land-Enge war man aller Frachtwagen und Lastthiere mächtig, die aus der grossen Halb-Insel Waaren nach dem festen Lande führten, oder dahin von dort brachten 1). Eben so leicht war es den Byzantern, alle Schiffe, die durch ihre Meer-Engen gingen, zu einem Zolle zu nöthigen 2).

Nächst dem schon angeführten Zoll in Babylon, dem ältesten Hauptstapel des Indischen Handels, geschieht der Eingangszölle am deutlichsten Erwähnung in Athen und Rom; da übrigens von staatswirthschaftlichen Gegenständen nur sparsame, und grossentheils unbestimmte Nachrichten vorkommen. Wenn zuvörderst erzählt wird, dafs in Rom, nach Abschaffung der fürstlichen Herrschaft, die neue Obrigkeit, um das Volk zu gewinnen, dasselbe

1) Strabo VIII. p. 580, Alm.

2) Xenoph. Hellen. IV. 8. §. 27.

Demosth. adv. Lept. I. c.

von den Zöllen befreiet habe 3), so können unter diesen nur Eingangszölle zu verstehn seyn. Sie wurden in der Folge bald aufgehoben 4), bald wieder eingeführt 5). In Athen mußten die Eigenthümer von Getreide, Wollenzeugen, und andern eingehenden Waaren, zwei vom Hundert erlegen 6). Zollfrei waren Rüstungen und Waffen, als Panzer, Helme, Beinbarnische, Schwerter, Pfeile 7); oder ist diese Befreiung auf ausgeführte Waffen zu beziehn? Verschieden von diesem Hafen-Zolle war daselbst, wie gewöhnlich, das Hafen-Geld, für die Erlaubniß, in den Hafen einzulaufen, zur Unterhaltung desselben, eins vom Hundert 8). Waaren, die nicht zur See, und im Großhandel, eingingen, sondern im kleinen Verkehr auf den Markt

3) Liv. II. 9.

Dionys. Hal. V. 21.

Plutarch. Poplic. c. XI.

4) Cic. Att. II. 16.

Dio Cass. XXXVII. 51.

5) Sueton. Jul. Cæs. 43.

6) Etymol. v. pentekosteuomenon.

Demosth. adv. Neär. p. 1353.

Id. adv. Lacrit. p. 931.

Harpokr. v. pentekoste.

Pollux VI. 128. VIII. 132. IX. 28.

7) Julii African. Cesti, in opp. vett. mathem. p. 304.

8) Aristoph. Vesp. 656.

Xenoph. de republ. Ath. I. 17.

gebracht wurden, unterlagen einer Verbrauchssteuer zu Athen 9), wie in späterer Zeit zu Rom 10).

«Knechtisch in der Dienstbarkeit, übermüthig «in der Herrschaft, ist die Volksmenge.» Am nachdrücklichsten wird diese Bemerkung des Livius durch das Beispiel des Athenischen Volkshaufens bestätigt. Der wohlmeinende Aristides, als er in der grossen öffentlichen Bedrängniss vorschlug, von den Verbündeten eine unmittelbare Abgabe als Kriegsbeitrag zu fodern 11), ahnete wohl nicht, wie sehr das gierige Athenische Volk dieses misbrauchen, wie sehr es, verführt durch ehrsüchtige Schmeichler, eine solche Foderung übertreiben 12), und wie wenig schonend es dabei zu Werke gehn würde, seitdem der Urheber des Vorschlags denselben nicht mehr ausführte 13), sondern theils die Aufsicht einem eben so selbstsüchtigen und schlaunen, als geschmackvollen Manne, dem

9) Aristoph. Acharn. 896, et ibid. Schol.

10) Sueton. Caligula 40.

11) Plutarch. Aristid. 24.

Thucyd. V. 18.

Schol. Thucyd. I. 96.

12) Thucyd. II. 13.

Plutarch. I. c.

Aeschines de legat. male gesta, p. 337.

13) Demosth. adv. Aristokr. p. 690.



Perikles, anvertrauet war 14), theils der verführerische Alcibiades zu seinem verderblichen Einflusse gelangte 15). Was auch von dieser Abgabe gesagt werden mag 16), und wie künstlich sie als eine, den Verbündeten heilsame, und zur Sicherung gegen fremde Herrschaft von ihnen selbst angebotene, Leistung vorgestellt wird 17): sie war dem Freiheitsgefühl derselben ärgerlich und demüthigend. Selbst in das Innere der Hebung mischten sich die Athener unmittelbar. 18). Dafs man in der Folge anstatt des gehässigen Ausdruckes Phoros, auf den Vorschlag des Redners Kallistratus, die Benennung Syntaxis gebrauchen sollte 19), änderte nichts in der Sache. Endlich im neunzehnten Jahre des Peloponnesischen Kriegs ward die Abgabe in eine mittelbare verwandelt, die auf den Seehandel gelegt war, in einen Zoll sowohl von ausgehenden als eingeführ-

14) Diodor. XII. 38.

Plutarch. Perikl. 12.

15) Andoc. adv. Alc. p. 116.

16) Thucyd. VII. 28.

Id. I. 19. 96. 99, et Schol.

Aristoph. Acharn. 504. — Vesp. 657, 707.

Harpokr. v. Syntaxis.

17) Isokr. Pan-Ath. 25. 44.

18) Poilux VIII. 114.

19) Theopomp. ap. Harpokr. h. v.

ten Waaren, zu fünf vom Hundert 20). Sehr drückend und gehässig mußte es gleichwohl den Bewohnern dieser Staaten seyn, daß man sie dabei der Habsucht der Pächter dieses Zolls Preis gab 21).

Die Land- und See-Zölle, die von Karthago erwähnt werden 22), so wie die Zölle auf Rhodus 23), müssen ebenfalls sowohl Ein- als Ausgangs-Zölle gewesen seyn, da der Handel beider Staaten vorzüglich in Zwischenhandel bestand.

Blosse Ausgangszölle endlich, und zwar vom Getreide, hatten Statt in Aegypten 24) und Sicilien. Da auf dieser Insel die Landwirthschaft schon genug durch die Zehentleistung in Anspruch genommen war, so fällt die Härte in die Augen, dieselbe noch einmal durch eine Auflage auf das ausgeführte Getreide zu besteuern, zu fünf vom Hundert 25). Auch anderwärts hatten Ausgangszölle Statt: in Asien 26), in Athen 27),

20) Thueyd. VII. 28.

21) Aristoph. Ran. 363.

22) Liv. XXXIII. 46. 47.

23) Polyb. XXXI. 7.

24) Aristot. œcon. II. 2. §. 33.

25) Cic. Verr. II. 75.

26) Id. Agrar. II. 29.

27) Marmor. Sandvic. VII. 5.

überhaupt in Griechenland 28), in Britannien 29).

Glücklich war der kleine Staat der Mendäer, der von ländlichen und städtischen Grundstücken nur in Zeiten der Noth eine Abgabe nahm, übrigens mit den Einkünften von den Zöllen zu den öffentlichen Bedürfnissen ausreichte 30).

D.

Steuern, dem Zolle nachgebildet.

§. 17.

Abgaben von dem Ertrage eines Geldstammes.

In den Aufwallungen der Freude über das Glück der unermesslichen Herrschaft, war Nero unschlüssig, «ob er alle Abgaben erliesse, und «dieses köstlichste Geschenk dem Geschlechte «der Sterblichen gewährte 1).» Ein Staat ohne Abgaben ist jedoch überall, wo nicht mehr der einfache Zustand des Hirtenlebens herrscht, bloß ein schönes Gedankenbild! Mit der Wirklichkeit stimmt der bekannte Spruch Benjamin Franklins überein. Wäre nur nicht über die ersten Grundsätze der Besteuerung ein Streit

28) Pollux IX. 30.

29) Tac. vita Agric. 31.

30) Aristot. œcon. II. 2, §. 21. p. 16.

1) Tac. annal. XIII 50.

Aller gegen Alle! «Zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse trage Jeder nach Verhältnisse der Besitzungen bei, für welche er von den Staats-Anstalten Schutz und Verbürgung «verlangt:» in Ansehung dieses Grundsatzes dürfte am meisten Annäherung und Verständigung unter denen zu hoffen seyn, die den Hauptzweck der bürgerlichen Gesellschaft in gegenseitigen Schutz von innen und von aussen, und nur einen untergeordneten darin setzen, diese Schutzanstalt zur Bildungsanstalt zu benutzen. Dem unbefangenen, einfachen Sinne der Gesetzgeber des Alterthums hat sich jener Grundsatz fast überall aufgedrungen. Sie erwogen unter andern, dafs, sobald sich das Gewerbe vielfältig entwickelt, Unternehmungsgeist und Betriebsamkeit sich verbreitet, und ein zahlreicher und lebhafter Geld-Umlauf entsteht, denjenigen Staatsbürgern, bei denen sich Geldbesitz anhäuft, die bürgerlichen Anstalten der Sicherheits- und Rechts-Pflege vorzüglich zu statten kommen, weil ihrem Besitzthum der Eigennutz, die Lauer, und die Gewalt des Haufens, mehr beikommen kann, als dem Landeigenthum. Sie mußten mithin auch im Frieden zur Erreichung des Staatszweckes beitragen, und von ihren zu beschützenden Geldstämmen eine ordentliche, fortlaufende Abgabe, nämlich eine mittelbare, entrichten; eine Abgabe, in

der man die Nachbildung des Zolls, und weiter zurück, die Natur des Zehnten, erkennt.

In Athen hatte eine Abgabe Statt von dem mittelbaren Ertrage eines Geldstammes, den die Geldreichen dadurch genossen, daß sie ihr Vermögen in dem Ankaufe von Leibeigenen anlegten, welche sie zur Arbeit, unter andern in den Silbergruben, an deren Pächter, vermieteten 2). Solcher Leibeigenen besaß z. B. Philomenides dreihundert, die ihm täglich eine halbe Mina einbrachten, Hipponikus sechshundert, mit einer ganzen Mina täglich, Nikias (Sohn des Nikeratus 3), gegen tausend, deren jeder täglich einen Obolus eintrug 4).

Diese Abgabe, gelegt auf die Eigenthümer der, zur Bergwerksarbeit vermieteten, Leibeigenen, war zugleich eine Auflage auf den Gewinn, den die Pächter aus den Bergwerken zogen. Auf die Spanischen Silber- und Eisen-Gruben war von den Römern ohne Umweg eine Steuer gelegt 5).

2) Xenoph. de vectigg. IV. 49.

3) Thucyd. V. 16.

Plutarch. Nikias.

4) Athenæus VI. p. 272, Casaub.

Xenoph. l. c. IV. 14. 15.

5) Liv. XXXIV. 21.

In Rom zahlten die Geldreichen auch eine unmittelbare Abgabe von dem Ertrage ihres Geldstammes, zwölf vom Hundert 6).

§. 18.

Abgaben vom Gewerbe.

In übeln Ruf müssen alle Gewerbesteuern dadurch kommen, daß die ersten von denselben auf das schändlichste aller Gewerbe gelegt waren. Zuerst nämlich kömmt in Athen, seit der zunehmenden Lasterhaftigkeit, einer Folge der vielfachen Verbindung mit Klein-Asien, eine Auflage vor auf Anstalten der Unzucht, ein unreiner Auswuchs der Besteuerung des Geldgewinns. Sie ward, wie in späterer Zeit fast alle Steuern, jährlich vom Rathe verpachtet, und die Pächter hatten dann genaue Kenntniss von solchen Häusern, um die Gelder vollständig einzutreiben 1). Rom, seit der öffentlichen Gleichgültigkeit gegen Tugend und Anstand, blieb nicht zurück hinter Athen, ging sogar noch weiter. Unter Caligula ward nicht nur ebenfalls auf die Unternehmer solcher verderblichen Anstalten, sondern auch auf einzeln woh-

6) Cic. epist. ad Brutum, liber singularis, ep. 18.  
(Einen Hunderttheil monatlich, also zwölf Hunderttheile jährlich.)

1) Aeschines adv. Timarchum, Reisk. Vol. III. p. 134.

nende Bühlerinnen, eine Steuer gelegt 2). Einer von den spätern Oberherrn Roms, dem sonst vieles Gute nachgesagt wird, Alexander Severus, meinte, der Abgabe das Empörende zu nehmen, wenn er sie zur Unterhaltung der Schauspiel-Anstalten bestimmte 3); eine Verwendung, durch die man noch jetzt in manchen Städten dieser Steuer das Wort redet.

Wenn unter der berüchtigten Steuer, zu deren Vertheidigung ihr Urheber Vespasian einen verfehlten Witz anbrachte 4), eine Abgabe zu verstehn ist, welche von den Walkern und Wollwäschern eingefodert worden, die sich allerdings des besteuerten Gegenstandes zu ihrem Geschäfte bedient haben 5), so war es ein, wo nicht ärgerlicher, doch unwürdiger und abgeschmackter Besteuerungs-Einfall. Und kleinlich verfuhr der schon genannte Alexander, als er gewisse Handwerker besteuerte, die der Ueppigkeit fröhnten 6).

2) Sueton. Calig. c. 40.

3) Lamprid. in Alex. c. 23.

4) Sueton. Vespas. c. 23.

5) Athenæus l. XI. p. 484.

6) Lamprid. l. c.

E.

Athenische allgemeine Kriegssteuer  
von jedem Einkommen, eine Folge  
der, aus der Zehentleistung geflos-  
senen, Besteuerungsmalsregeln.

§. 19.

Beiträge der Bürger

Durch Bedürfnisse von vielen Seiten, durch Reibungen der Grundsätze und Meinungen über Besteuerung; durch neuentstandne Gewerbe und Geldquellen, war man endlich in Athen darauf geführt worden, von der Solonischen Kriegssteuerverfassung abzugehn, und nicht mehr ausschließlich die Land-Eigenthümer, sondern alle Vermögende ohne Unterschied, ja nicht bloß die Staatsbürger, sondern selbst die Staatsbeisassen; und die gewerbtreibenden Fremden, zu Kriegsbeiträgen anzuziehn. Das erste Beispiel einer solchen allgemeinen Einkommensteuer findet sich um das Jahr 378 vor Chr., im ersten Jahre des Thebanisch-Lacedämonischen Kriegs, als ein gewisser Nausinikus die erste obrigkeitliche Stelle in Athen bekleidete 1). Jedes Einkommen, nicht bloß von ländlichen,

1) Diodor. XV. 25.



sondern auch von städtischen 2) Grundstücken war steuerpflichtig. Dafs Häuser vermietet worden sind, und dadurch einen Ertrag gewährt haben, erhellt theils unmittelbar aus einigen Beispielen sowohl in der Stadt 3), als auf dem Lande 4), theils ist es daraus zu schliessen, dafs die Beisassen keine eigene Häuser in der Stadt besitzen durften 5), also zur Miete wohnen mußten. Dafs die Abgabe keine Vermögensteuer gewesen, keine, die von dem Stamme eines Vermögens gezahlt worden ist, sondern von dessen Ertrage, wird aus einer wichtigen Stelle deutlich. Der Werth einer Erbschaft wird angeschlagen zu vierzehn Talenten: das sind 840 Minen, oder 84000 Drachmen. Diese gewährten einen jährlichen Ertrag von 2500 Drachmen ( $33\frac{1}{3}$  vom 100). Und von diesen 2500, nicht aber von jenen 84000, ward die Kriegssteuer gezahlt 6).

2) Polyb. hist. I. II. c. 62.

Nach dieser Stelle sollen 5750 Talente seyn ausgeschrieben worden. Nach Demosth. adv. And. t. p. 606, nur 300. Den Widerspruch hat Taylor gehoben.

3) Isæus de Dikæogenis, de Philoktemi, et de Kironis hered. Reisk. Vol. VII. p. 104. 140. 219.

4) Demosth. adv. Nikostrat. p. 1250.

5) Xenoph. de Vectigg. II. §. 6.

6) Demosth. orat. I. adv. Aphob. p. 815.

Obgleich aber diese neue Kriegssteuerfassung auf jedes Einkommen ausgedehnt war, und eben damit die, von Solon eingerichteten, Ordnungen der Bürgerschaft wegfallen mußten, weil sie auf der Grundlage des Landbesitzes beruhten; so war doch die neue Einrichtung in demselben Geiste entworfen. Zuvörderst nämlich waren die armen Bürger ebenfalls steuerfrei; auf der Zahl von zwölfhundert, die als die Reichen und Wohlhabenden bekannt waren, ruhte die ganze Last der Steuerpflichtigkeit. Ferner waren die Beiträge dieser Zwölfhundert nicht gleich, sondern es bestand unter den Mitgliedern ebenfalls eine Abstufung. Aus jedem von den zehn Stämmen wurden diejenigen 120 Bürger ausgemittelt, welche man für die wohlhabenden des Stammes hielt: wodurch jene Zahl der 1200 entstand. Jeder von diesen zehn Ausschüssen zerfiel in zwei Abtheilungen, zu 60 Mitgliedern: zusammen 20 solcher Abtheilungen oder Symmorien. Von je zweyen Abtheilungen, welche zu einem Stamme gehörten, war eine die obere, mit den reichern Mitgliedern, eine die untere, mit den weniger reichen. Die obere endlich zerfiel wieder in zwei Hälften, die erste mit den 30 reichsten, die zweite mit eben so vielen von mittlern Reichthum. So bestand demnach aus allen zehn Stämmen eine Auswahl von 300 der Reichs-

ten. Wie nun einst, in den Zeiten vor Klisthenes, die obersten Vorsteher der öffentlichen Wirthschaft aus der ersten, oder der Ordnung der Fünfhundertscheffler, genommen waren 7), so hatte jetzt eine ähnliche Hebungsart Statt. Jene Auswahl der Dreihundert leitete das Kriegsteuerwesen. Sie brachten, bei ausbrechenden Kriegen, die nöthigen Summen erst unter sich allein auf, und legten sie aus 8). Dann, sobald Zeit und Ruhe da war, vertheilten sie, nach Abzuge ihres Antheils, den Vorschufs auf die übrigen Neunhundert, und trieben die Gelder ein: wobei diese freilich dem Gutdünken von jenen in Bestimmung der Sätze überlassen waren 9). Begünstigungen genug mögen dabei vorgefallen seyn. Aber welche Beschwerde für die Reichen, sich mit Eintreibung der Steuern für eigene Rechnung und Gefahr befassen zu müssen! Die Kenntnifs des Geistes der Besteuerung im Alterthum würde sehr gewinnen, wenn die Verhältnisse in der Abstufung der Beiträge eben so von dieser, wahrscheinlich

7) Pollux VIII. 97. 108.

Etymol. magn.

Die Kolakreten hatten in jener Zeit zugleich die Aufsicht über den Schatz auf der Burg.

8) Aristot. Pol. V. 4.

9) Ulpian, in Demosth. Olynth. II. ap. H. Wolf. p. 33.  
Harpokr. v. Symmor.

mit der Erweiterung der Einkommensteuer zugleich entstandnen 10), Verfassung bekannt wären, wie von der Solonischen. Zwanzig vom Hundert scheint einer der höchsten Sätze gewesen zu seyn: so viel zahlten einst namentlich Timotheus, Sohn Konons, und die Vormünder des Demosthenes: von 2500 Drachmen Einkünften, 500 Drachmen Kriegssteuer 11). Fünf vom Hundert 12) mögen der niedrigste, also häufigste, Satz gewesen seyn.

§. 20.

Beiträge der einheimischgewordnen Ausländer.

In einer Stadt, die ohne Widerspruch den ersten Rang im ganzen Alterthum behauptete, der selbst von dem Stolze ihrer unversöhnlichen Feinde, der Spartaner, die Ehre zugestanden ward, eins von beiden Augen Griechenlands zu seyn 1), war begreiflich ein Zusammenfluß vieler Fremden, die von Bewunderung, Wifs-

10) F. A. Wolf. Lept. p. XCIX.

Conf. Schneider ad Xenoph. de republ. Ath. III.  
§. 4. p. 125.

11) Demosth. orat. I. adv. Aphob. p. 815.

12) Schol. Demosth. adv. Androt. ed. Reisk. Vol. II.  
p. 140.

1) Justin. V. 81.

Plutarch. præcepta polit. Francof. II. p. 803.

begierde, Müßigkeit, Gewinnsucht, hingezogen wurden. Darunter befanden sich zuvörderst viele, die sich als Handwerker, Künstler, Kaufleute, Schiffer 2), daselbst niedergelassen hatten; großentheils Syrer, Phryger, Lyder 3). Jeder von diesen Staats-Beisassen war gehalten, sich unter einen Mundherrn zu begeben, der in allen bürgerlichen Angelegenheiten ihn vertrat 4): widrigenfalls sein Vermögen eingezogen wurde 5). Wenn einer seinen Mundherrn willkürlich wieder aufgab 6), verfiel er um so mehr in diese Strafe 7). Ja, wenn er sein jährliches Schutzgeld von zwölf Drachmen 8) zu zahlen versäumte, ward er als Leibeigener verkauft, oder zur Arbeit auf der Flotte gebraucht 9),

2) Xenoph. de republ. Ath. I. §. 12.

3) Xenoph. §. 3.

4) Harpokr. v. Prostates.

5) Suidas v. Poletes.

6) Demosth. adv. Lacrit. p. 940.

Harpokr. v. Aprostasis.

Etymol. v. Metroik.

Pollux III. 56, 83.

7) Suidas l. c.

8) Hesych. v. Metroikoi.

Harpokr. v. Metroikion. — So viel zahlte auch der  
Freigelassene: *ibid.*

Pollux III. 55.

9) Harpokr. l. c.

Pollux VIII, 99.

Gerichtsbehörde der Beisassen, wie aller Ausländer, war der Kriegs-Oberaufseher 10). Durch freiwillige Dienste zur See, und selbst zu Lande, unter dem schwerbewaffneten Fußvolke 11), hatten manche von ihnen Gelegenheit, sich so auszuzeichnen, daß ihnen das Bürgerthum verliehn wurde 12). Daß sie dann bei öffentlichen Feyerlichkeiten, besonders bei dem Weinlesefeste, der Aufwärtengeschäfte überhoben waren, die Männer nicht mehr Opferschalen, die Frauen Wassergefäße, die Töchter Sonnenschirme, zu tragen hatten 13), mußte den Ehrliebenden von großem Werthe seyn. Zu allen Vorzügen aber, die mit der Bürgerwürde verbunden waren, gelangten sie gleichwohl noch nicht; nämlich weder zu den höchsten obrigkeitlichen Aemtern, noch zu einer priesterlichen Stelle, erst ihre Kinder wurden hierzu fähig, wofern diese von einer einheimischen Mutter geboren waren 14). Was aber ihre Beiträge

10) Demosth. I. c.

11) Xenoph. de vectigg. II. 2. §. 3.

12) Diodor. XIII. 97.

13) Aelian. var. hist. VI. 1.

Ammonius v. Isoteles.

Etymol. et Suid. v. Askophor.

Harpok. v. Skaphephor.

Pollux III. 55.

14) Demosth. adv. Neer. p. 1376, 1380.

zur Kriegssteuer betrifft, so wurden sie in eine von den sogenannten Symmorien gezogen, wenn man sie für reich genug schätzte, um zu jenen Zwölfhundert zu gehören, und steuerten nach Maßgabe ihres Vermögens. Den Athenern ist auch zuzutrauen, daß sie die Reichen von den Beisassen zu der bewußten Ehre ausersehn haben, blos, um ihrem Vermögen schicklicher beizukommen.

Solche mit einer Art von Bürgerrechte begabten Beisassen scheinen zu verstehn zu seyn unter den sogenannten Isoteleis oder Astoxenoi. Wenigstens entsprechen ihrem Zustande folgende Angaben: sie standen den Bürgern gleich, blos mit Ausnahme der Fähigkeit zu den höchsten Staatsämtern 15); und zur Kriegssteuer trugen sie bei, gleich den Vollbürgern 16). Zwei andere Angaben lassen sich jedoch nicht recht damit vereinigen: daß sie fortdauernd unter der Mundschaft eines Bürgers gestanden 17), da sie doch selbst zu Schiedsrichtern gewählt

15) Ammonius v. Isoteleis.

16) Demosth. adv. Lept. ed. F. A. Wolf, p. 35.

Pollux III. 56.

Hesych. et Suid. v. Isot.

Lex. rhetor. ap. Ruhnken. ad Tim. ad. II. p. 151.

17) Pollux VIII. 91.

werden konnten 18), und daß ihre Vor-Eltern das Bürgerrecht gehabt haben sollen 19).

Frei von allen Beiträgen zur Kriegssteuer waren die bloßen Beisassen auch nicht. Sie mußten den sechsten Theil der ganzen beschlossenen Summe aufbringen 20). Es ist aber nirgend angegeben, nach welchen Verhältnisse, und von wem, die Beiträge der einzelnen umgelegt worden. Die Mundherra sind wahrscheinlich dabei zugezogen worden:

§. 21.

Beiträge der Fremden.

Selbst diejenigen Ausländer, die nicht ihren bleibenden Sitz im Attischen Gebiete hatten, sondern sich nur einige Zeit daselbst aufhielten, von denen sich aber im Umfange dieses Staats ein Geldstamm befand, der auf irgend eine Weise einen Ertrag abwarf, blieben nicht verschont mit Beisteuern 1). So macht jener vornehme, aus den Gegenden des schwarzen Meeres gebürtige, Jüngling, in seinem Rechtsstreite

18) Demosth. adv. Phorm. p. 943. (Wolf).

19) Hesych. v. Astoxen.

Eustath. p. 405. (Romæ.)

Pollux III. 60.

20) Demosth. adv. Androt. p. 612.

1) Demosth. adv. Lept. ed. F. A. Wolf. p. 35. 36.



gegen den betrügerischen Bankhalter Pasio den Umstand geltend, dafs er, nebst seinen Gefährten, unter allen Fremden das Meiste zu der letzten Kriegssteuer beigetragen habe 2).

---

### V e r g l e i c h u n g

der Solonischen Steuerverfassung mit der, dem Servius Tullius beigelegten.

In jener merkwürdigen Verfassung des sagenhaften Servius Tullius, die sich auf die Kriegssteuer, den Kriegsdienst, und das Aeussere der Gesetzgebung, erstreckte, erkennt man die feinste Mafsregel der Herrschaft alter Geschlechter im ganzen Alterthum. Denn offenbar ist Alles dabei abgesehn auf die erste von den sechs Ordnungen, in welche die Bürgerschaft aus dem Gesichtspunkte des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Rechte, getheilt wurde, auf die vorzugsweise so genannten *Classicos*. Mit Vermeidung des Namens enthielt diese Ordnung allein die *Patricios*. Diese herrschaftlichen alten Geschlechter waren im Alleinbesitze des Rechts der Staatsverwaltung: sie allein gelangten zu den höhern obrigkeitlichen Stellen, und zur Mitgliedschaft

2) Isokr. Trapezit. extr.

des Staatsraths. Nun scheint der ganzen Tullischen Verfassung die Absicht zum Grunde zu liegen, ihnen auch theils den Haupt-Einfluss bei der Gesetzgebung, theils das meiste Ansehn im Heere, zu verschaffen, und diesen Streich, damit er nicht so auffalle, durch eine scheinbar stärkere Besteuerung zu verschleiern.

Um diese Vorstellung zu entwickeln, muß zuerst der Theil der Verfassung in Erinnerung gebracht werden, der den Antheil der ersten Ordnung an der Gesetzgebung betrifft. Bekanntlich bestand diese Ordnung aus 98 Abtheilungen, die den Namen Centurien führten. Da nun die fünf übrigen Ordnungen zusammen nur aus 95 Centurien bestanden, und die Abstimmung nach den Centurien geschah, so konnten die Classici, da sie drei Centurien-Stimmen mehr hatten, als die gesammte übrige Staatsbürgerschaft, jede Sache entscheiden, wofern sie unter sich einig waren. Solons Absicht dagegen war milder, einem Freistaate angemessener. Von der gleichmäßigen Theilnahme an der höchsten Gewalt in den allgemeinen Versammlungen schloß er keinen Staatsbürger aus. Aber das Ruder der Verwaltung sollte nur in Hände kommen, die geschickt wären, es zu führen. Die Grund-Eigenthümer machten damals ausschließlich den Kern des Volks aus: sie allein hatten einiges Vermögen, und dadurch einige

Erziehung, und die erforderlichen Kenntnisse; sie allein trugen die Kriegssteuer. Was in Rom die geburtsherrschaftlichen Geschlechter waren, das sollten, da in Athen solche nicht mehr bestanden, nach Solons Bestimmung die gutsherrschaftlichen seyn.

Wiewohl kein Unterschied seyn sollte unter denen, die auf irgend eine Weise, mit irgend einer Waffen-Art, die Heimath vertheidigen, so hat doch die Meinung von jeher einen solchen gemacht, und den Schwerbewaffneten, wie den Berittnen, einen Vorzug beigelegt. Auch die grössere Ehre im Felde sollte, nach Servius Tullius, den alten Geschlechtern vorbehalten seyn, zumal da sie die Kosten der schweren Rüstung am ersten zu tragen vermochten. Dafs in der zweiten Ordnung keine Patricii mehr waren, verräth der Umstand der Geringachtung, der im frühern Alterthum an Allen haftete, die sich mit dem Handwerkswesen befaßten: und von solchen enthielt diese Ordnung zwei Centurien, welche für die Anschaffung der Waffen zu sorgen hatten. Hingegen in Solons Plane konnte nicht liegen, die Grundbesitzer und zu den Staatsämtern Wahlfähigen auch im Heere auszuzeichnen. Dafs der Kriegsdienst nicht in den Umfang seiner Verfassung gehört hat, ist oben (S 35) bemerkt worden. Sehr frühe Anstalten in Attika geben zu erkennen,

dafs es in diesem Staate schon vor Solon auf eine Seemacht angelegt war. Da konnte ein so staatskluger Mann, wie der eben genannte den Rang im Heere nicht in Verbindung bringen mit Vorzügen im Staate: denn im Seedienste kann nicht wohl ein ständischer Unterschied Statt haben, da entscheidet bloß die einzelne, persönliche Tüchtigkeit; und es würde doch immer auf Kosten des Seedienstes seyn, wenn in einem Seestaate mit dem Range im Landheere staatsrechtliche Vorzüge verbunden wären.

Am meisten kömmt in der gegenwärtigen Vergleichung darauf an, dafs die Kriegsgelder nach Tullius von dem Vermögen selbst, nach Solon bloß von dessen Ertrage, gefodert wurden. Auf den ersten Anblick muß die Mafsregel des Tullius als eine Härte selbst gegen die Patricier vorkommen, ja die ganze Beweisführung scheint eben dadurch zu fallen: denn durch Vorzüge im Staate und Felde hält sich kein Stand für starke, unverhältnißmäfsige Geldleistungen entschädigt. Aber dieser Schein verschwindet bei genauerer Untersuchung. Die Patricier, eben weil sie die erste Ordnung ausmachten, waren die grossen Landeigenthümer. Auf den Ertrag der Ländereyen dieser Herren war nicht wohl eine Steuer zu legen, da sie dieselben nicht durch eigene Bewirthschaftung benutzten, sondern an Dienstbauern theilweise ausgethan

hätten, an die bekannten unfreien Hintersassen, die von dem Umstande des Anbaues der herrschaftlichen Grundstücke *Colentes*, *Colientes* 1), verderbt *Clientes*, hießen. Denn dafs diese bloß von den *Patriciern* *Untersassen* gewesen sind, ist nicht zu bezweifeln 2). Ihre Verhältnisse zu den Grundherren waren sehr strenge. Bei weitem gedrückter, der Willkühr mehr Preis gegeben, als die *Kretischen* und *Lacedämonischen*, waren diese *Römischen Frohnleute*. Wenn die *Kretischen*, ausser den landwirthschaftlichen Diensten, bloß ein Kopfgeld an die Herrschaft zahlten 3), und die *Lacedämonischen* gewisse Erzeugnisse der Wirthschaft nach unveränderlichen Sätzen an die Grundherrn lieferten 4), so standen die *Römischen Clienten* zu den *Patriciern* in Leistungsverhältnissen, die mit denen, der *Dienst- und Lehn-Mannen* des *Deutschen Mittel-Alters*, auffallende Aehnlichkeit haben. Sie mußten *Fräuleinsteuern* zahlen, *Gelder* aufbringen, um ihren Herrn aus der *Gefangenschaft* zu lösen, die *Strafsummen* entrichten, zu denen er verurtheilt

1) Ioann. Laurentius Lyd. de magistratt., ed. Fuss, Paris. 1812, I. 20. p. 38.

2) Dionys. Hal. II. 9.

3) Aristot. Pol. II. 7. §. 3. 4.  
Athen. IV. p. 143.

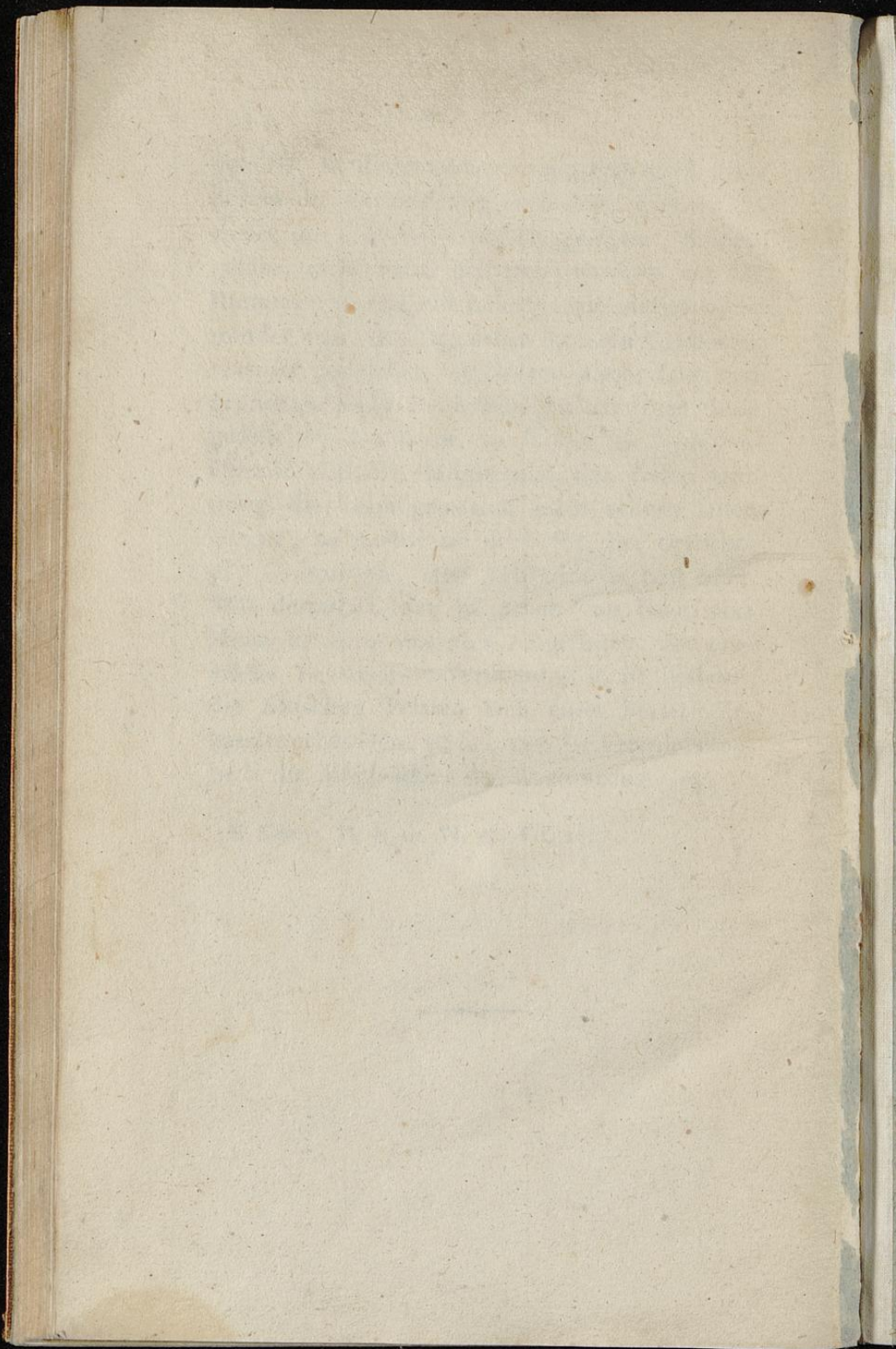
4) Plutarch. Lacon. p. 239.

war 5). In diesem Zusammenhange dürfte sich Jedem die Vermuthung darbieten, daß die Patricier die schweren, auf sie gelegten, Kriegsgelder, nicht selbst getragen, sondern auf die Hintersassen vertheilt haben: wie dieses nicht minder von den Deutschen grossen Gutsherrn vormals geschehen ist. Wegen dieser Last von grundherrlichen Geldleistungen geriethen diese gedrückten Landleute so häufig in Schulden. Obwohl also den Mitgliedern der ersten Ordnung die Vermögensteuer nicht schwer fallen konnte, so mußte sie doch für die, der übrigen Ordnungen, eine verderbliche Last seyn. Statt derselben war in Athen von Solon eine bloße Einkommensteuer eingeführt. Da eine solche Hintersassen-Verfassung nicht bestand, die Attischen Pelaten sich eines bessern Zustandes erfreuten, so fiel, mit der Veranlassung, auch die Möglichkeit der Ausführung weg.

5) Dionys. II. 9. 10. VI. 47. VII. 19.











1153  
-40



1153  
6-40



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

# TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Grey	Black
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Grey	Black

